



Verein zur Förderung
der Partnerschaft
Cecina - Gilching e.V.



804

Italienische Woche
17.-21.6.2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen Italienische Woche Gilching 2009

1. Veranstalter

Verein zur Förderung der Partnerschaft Cecina – Gilching e.V.
Gautinger Strasse 1, 82205 Gilching, 1. Vorsitzender: Jakob Promoli

2. Ort und Zeit

Gilching, Fußgängerzone zwischen Römerstraße und Pollingerstraße einschließlich des Marktplatzes

Freitag	19. Juni	16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Samstag	20. Juni	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sonntag	21. Juni	11.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Verkauf und Ausschank jeweils bis 30 min. vor Schluss.

3. Zulassung und Bestätigung

Die Anmeldung zur „Italienischen Woche“ ist bindend. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eigene Musikbeschallung ist nicht zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Veranstaltung einzelne Artikel auszuschließen. Stand- bzw. Platzzuweisungen erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter oder dessen Vertreter. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen.

4. Auf- und Abbau

Aufbau: Donnerstag, 18. Juni, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag, 19. Juni, 9.00 bis 15.00 Uhr.
Abbau: Sonntag, 21. Juni ab 21.00 Uhr, soweit die Festbesucher nicht gestört werden, bis maximal 22.00 Uhr oder am Montag, 22. Juni, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einrichtung und Ausgestaltung eines jeden Standes ist Sache des Ausstellers. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein italienisches Fest handelt und deshalb das Ambiente italienisches Flair aufweisen sollte. Vor Schluss der Veranstaltung darf ein Stand weder teilweise noch ganz geräumt werden (Ausnahme Sonntag ab 21.00 Uhr). Gegenstände dürfen nicht aus der äußeren Standbegrenzung ragen. In den Gängen dürfen sich keine Hindernisse befinden.

1.Vorsitzender: Jakob Promoli Gautinger Str. 1 82205 Gilching Tel.: 08105/23481

E-Mail: vorstand@cecina-gilching.de

Vereinskonto: Raiffeisenbank Gilching BLZ: 701 693 82 Konto-Nr.48470

5. Anschlüsse Strom, Gas, Wasser

Am Festplatz sind Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden. Der Anschluss der Buden ist Sache des Ausstellers. Es sind die einschlägigen VDE-Bestimmungen für „Fliegende Bauten“ und „Feuchte und nasse Räume und Anlagen im Freien“ zu beachten. Anschlüsse und Geräte, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Stromverbrauch größer ist als gemeldet, sind unzulässig und können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für eventuell auftretende Schäden und deren Folgen. Elektrische Heizöfen sind grundsätzlich verboten.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Bringen Sie bitte für die Stromversorgung von Ihrem Stand zum allgemeinen Stromanschluss hin eine gut isolierte und für Außenanlagen geeignete Kabeltrommel mit ausreichend langem Kabel mit. Beschädigungen und Veränderungen am Stand und sonstigen Einrichtungen, verursacht durch den Aussteller, werden diesem in Rechnung gestellt. Alle sonstigen Geräte müssen der gültigen Brandschutzordnung entsprechen.

6. Geschirrmobil

Für Aussteller, die Speisen und Getränke im Angebot haben, steht ein Geschirr- und Gläserverleih plus Geschirrmobil zur Verfügung. Die Verwendung von Einweggeschirr/-gläsern/-tellern ist nicht erlaubt. Lebensmittel auf der Verkaufstheke müssen durch einen Spuckschutz gesichert sein (z.B. Glasscheibe, Abdeckung). Im übrigen haben die Aussteller die Bestimmungen und Vorschriften über Verbraucherschutz und Lebensmittelhygiene in eigener Verantwortung zu beachten. Bei gravierenden Verstößen kann ein Aussteller vom Markt verwiesen werden.

7. Reinigung/Müllentsorgung

Jeder Aussteller hat jeweils am Abend den Platz vor seinem Stand zu reinigen. Aussteller, die Speisen und Getränke verabreichen, haben Müllgefäße in ausreichender Menge vorzuhalten, damit eine Verschmutzung des Festplatzes durch Papiermüll, Glas und Essensresten vermieden wird. Nach dem Fest sind die Buden/Standplätze in ordentlichem Zustand zu verlassen. In soweit wird auf die beiliegende Benutzungsordnung für die gemeindlichen Markthütten hingewiesen. Abweichend vom letzten Satz dieser Benutzungsordnung ist folgendes geregelt:

Als Kompromiss zu den Auflagen ist es erlaubt, einen heizbaren Wasserbehälter mit Auslauf (z.B. Glühweintopf) und darunter stehendem Auffanggefäß (Eimer) einzusetzen. Ferner muss ein Seifenspender (Pumpseife) vorhanden sein.

Jeder Aussteller hat seinen Müll selbst zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe von 100,- € zu verlangen. Die vom Aussteller bei Vertragsschluss hinterlegte Kautions von € 50,- für die Markthütte wird an diesen zurückgezahlt, wenn von der Gemeinde Gilching der einwandfreie Zustand der Markthütte festgestellt wurde. Andernfalls verfällt sie.

8. Versicherung

Jedem Aussteller wird dringend empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (Haftpflicht, Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser und Sturm), da der Veranstalter hierfür keinen Ersatz leistet. Er übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellerstand und Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen.

9. Bewachung

Der Platz ist nachts bis 8.00 Uhr morgens bewacht. Diese Bewachung bezieht sich ausschließlich auf die Außenanlagen und entbindet den Aussteller nicht von seiner Pflicht, seinen Stand in angemessener Weise gegen Einbruch und Diebstahl zu schützen. Die gesamte Installation der Stände ist abends abzuschalten, Stromstecker müssen aus den Dosen gezogen, Gas- und Wasserhähne zugezogen werden.

10. Schließanlage

Für Budenaussteller sind am Stand Riegel angebracht, die mit einem Vorhängeschloss versperrt werden können. Jeder Aussteller hat sein eigenes Vorhängeschloss mitzubringen.

11. Anerkennung

Der Aussteller ist eigenverantwortlich und erkennt durch seine Anmeldung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Anlage an. Er verpflichtet sich, alle Anordnungen und Vorschriften der Orts-, Bau-, Feuer- und Gewerbebehörde und der Berufsgenossenschaften genauestens zu beachten. Mündliche Abreden sind ungültig und bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Verkäufer von alkoholischen Getränken bedürfen einer so genannten Gestattungsgenehmigung. Um Kosten zu sparen, wird der Veranstalter bei der Gemeinde eine Sammelgestattung beantragen; Ausstellern, die alkoholische Getränke ausschenken oder verkaufen, wird dafür vom Veranstalter eine Pauschale in Höhe von 20,-- € zusätzlich in Rechnung gestellt

Anlagen: - Benutzungsordnung für die gemeindlichen Marktbuden
 - Angaben zum eigenen Verkaufsstand